

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 82.

Donnerstag den 22. März.

1860.

Bekanntmachung.

In Folge des gesetzlichen Ausscheidens der beiden Abgeordneten hiesiger Stadt zur zweiten Kammer der Ständeversammlung wird die Wahl zweier Abgeordneter und zweier Stellvertreter stattfinden.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der Wählbaren werden Diejenigen, welche, **ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein**, in die Liste der Wählbaren aufgenommen zu werden wünschen, zufolge §. 58 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 hiermit aufgefordert, sich

bis zum 10. April d. J.

bei dem Rathe hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden. Die bis dahin nicht Angemeldeten werden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage Wählbaren nicht gebracht werden.

Nach §. 56 des Wahlgesetzes sind Diejenigen wählbar, welche

- 1) ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder
- 2) ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich haben, oder
- 3) wenigstens 30 Thaler jährlich an directen Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die sich Anmeldenden werden veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchem der vorstehend unter 1, 2, 3 angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Leipzig, am 17. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Da jetzt die Wahl zweier Landtagsabgeordneter für die Stadt Leipzig und zweier Stellvertreter für dieselbe bevorsteht, so werden diejenigen hiesigen Abgabepflichtigen, welche sich mit Abführung ihrer Abgaben, sowohl königlicher als städtischer, ganz oder zum Theil länger als ein Jahr im Rückstande befinden, hiermit aufgefordert, diese Rückstände sofort zu berichtigen, unter der Verwarnung, daß sie, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 §. 5 h, 6. und 8., so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, weder als stimmfähig, noch als wählbar angesehen und daß daher ihre Namen in die anzufertigenden Listen nicht mit aufgenommen werden können.

Leipzig, den 17. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Ein Theil des an der östlichen Seite der Thalstraße gelegenen, zur Zeit als Gartenland benutzten Areal, in vierzehn einzelne Parzellen eingetheilt, welche von der ersten Kleinkinderbewahranstalt beginnen, soll als **Bauplätze** an den Meistbietenden versteigert werden. Es ist hierzu

Freitag der 23. März 1860

anberaumt worden und Kauflustige haben sich an diesem Tage

Vormittags 9 Uhr

in der Rathskube einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und sich weiterer Weisung zu gewärtigen.

Die Verkaufsbedingungen nebst dem angefertigten Plane liegen vom 12. März an bei uns zur Einsicht bereit; auch können von da an lithographirte Exemplare des Planes bei uns in Empfang genommen werden.

Die Straßenfrontlänge einer jeden der zur Versteigerung kommenden Parzellen ist durch Stangen bezeichnet, an welchen die Nummern der Parzellen selbst zu ersehen sind.

Leipzig, den 6. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Zum Besten der hiesigen Armen wird **Sonnabend den 24. d. M.**

Hans Heiling, Oper von Marschner,

auf hiesigem Stadttheater aufgeführt werden.

Wir empfehlen diese Vorstellung der wohlwollenden Theilnahme des geehrten Publicums und bemerken, daß Herr Albert Lücke, Firma J. C. Lücke, die Güte gehabt hat, die Leitung des Cassengeschäfts zu übernehmen. Bestellungen auf Billets werden in der Theatercasse angenommen.

Leipzig, den 21. März 1860.

Das Armendirectorium.